

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GMS Chemie-Handelsgesellschaft m.b.H.

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle von der GMS Chemie-Handelsgesellschaft mbH bestellten Lieferungen und Leistungen einschließlich etwaiger Bearbeitungsleistungen durch den Lieferanten. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
2. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, sie werden ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
3. Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten, insbesondere Nebenabreden und Vertragsänderungen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform. Das in diesen Bedingungen an einigen Stellen geregelte Schriftformerfordernis bleibt unberührt.
4. Der Lieferant darf seine gegen uns gerichteten Ansprüche nur nach unserer vorherigen Zustimmung an Dritte abtreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt.
5. Der Lieferant wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass seine Daten von uns gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so soll das auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss bleiben.

§ 2 Bestellungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellnummer auf sämtlichen Dokumenten, insbesondere auf Auftragsannahmen, Rechnungen, Versandpapieren, Lieferscheinen, Prüfberichten, Nachweisen und Zeugnissen anzugeben. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen (Verzögerungen, Fehl- oder Rückleitungen, etc.) ist der Lieferant verantwortlich.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis die Kosten für den in § 4 Nr. 8 geregelten Versand mit ein.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
3. Soweit nicht anders vereinbart, bezahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungszugang netto.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Bei mangelhafter Lieferung haben wir das Recht, die Vergütung in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zurückzubehalten, bis der Mangel beseitigt oder sonst kompensiert worden ist.
5. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Mängelhaftung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss.

§ 4 Lieferung

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Soweit der Lieferant verpflichtet ist, neben der Ware Zeugnisse über deren Ursprung oder technische Beschaffenheit zu liefern, sind auch diese innerhalb der vereinbarten Lieferzeit zu erbringen. Die Beibringung solcher Zeugnisse ist wesentlicher Bestandteil der Erfüllungspflicht des Lieferanten. Für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Lieferung bei der vereinbarten Lieferadresse maßgeblich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Neben den gesetzlichen Rechten steht uns bei Nichteinhaltung von Lieferterminen auch ohne Verschulden des Lieferanten das Recht zu, nach Ablauf einer Nachfrist (sofern kein Fixgeschäft vereinbart ist) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Mit der Annahme eines Teiles der bestellten Ware wird das Recht zum Rücktritt hinsichtlich der Restlieferung nicht ausgeschlossen.

4. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Bestellwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, welche zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.
5. Die Geltendmachung eines weitergehenden verzugsbedingten Schadens, auf welchen die Vertragsstrafe angerechnet wird, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
6. Sofern die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt, sind wir zur Annahme nicht verpflichtet. Im Fall der vorzeitigen Annahme bleibt der vereinbarte Liefertermin für die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs des Lieferanten maßgeblich.
7. Lieferungen sind uns unmittelbar vor Verladung in Textform anzuzeigen. Fehlerhafte oder unvollständige Lieferanzeigen, Frachtbriefe oder sonstige Versandpapiere verpflichten den Lieferanten zum Ersatz des daraus entstandenen Schaden. Kosten wie z.B. Liegegelder, Lagergelder, Mietzinsen usw., die dadurch entstehen, dass der Lieferant nicht gemäß unseren Bestellungen oder Abrufen liefert, sowie alle Kosten, die durch die verzögerte Aushändigung der Ware und Dokumente entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
8. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, frei Haus, versichert und einschließlich Verpackung zu erfolgen. Erfüllungsort für die Leistung ist die von uns genannte Empfangsstelle, bei fehlender Benennung unser Geschäftssitz.
9. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten umfassend (einschließlich Folgeschäden) gegen die üblichen Transport- und Lagergefahren und dadurch bedingten Verderb zu unseren Gunsten zu versichern.
10. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten das Verpackungsmaterial auf seine Kosten und sein Risiko zurückzugeben.

§ 5

Beschaffenheit der Ware

1. Die Qualität der Ware muss - sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – neben den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen wie beispielsweise Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Spezifikationen, Abnahmebedingungen auch den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der EG entsprechen. Ist jedoch aufgrund der Verpackung, Anschrift oder ähnlicher Umstände der tatsächliche Bestimmungsort der Ware für den Lieferanten ersichtlich, muss die Ware neben den der Bestellung zugrunde liegenden Unterlagen zusätzlich nur den gesetzlichen Bestimmungen dieses Orts entsprechen.
2. Sämtliche Waren haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.
3. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes Qualitäts-Management-System einzusetzen und sicherzustellen, dass die Ware unseren technischen Auftragsbedingungen entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen darüber anzufertigen, wann, in welcher Weise und durch wen die Ware geprüft worden ist und welche Resultate die Qualitätstests ergeben haben. Sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse sind 10 Jahre zu archivieren.
4. Soweit erforderlich, muss die Lieferung - je nach dem von uns gewählten Verkehrsweg - auch Nachweise für den Gefahrgutbeauftragten enthalten, wie die Güter einzustufen, zu verpacken, zu kennzeichnen und zu deklarieren sind.
5. Sofern vereinbart, muss die Lieferung auch Zeugnisse über den Ursprung oder die technische Beschaffenheit der Ware enthalten.
6. Seine Vorlieferanten hat der Lieferant in gleicher Weise zu verpflichten, wie er durch diesen § 5 verpflichtet wird.

§ 6

Abnahme und Mängelansprüche

1. Ist eine vertragliche oder behördliche Abnahme vorgesehen, so trägt der Lieferant die ihm dadurch entstehenden Abnahmekosten. Er hat den Abnahmetermin mindestens zwei Wochen vorher anzugeben.
2. Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit zu prüfen. Dabei erkennbare Mängel sind in jedem Fall rechtzeitig gerügt, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten binnen fünf Arbeitsagen nach Erhalt der Lieferung abgesendet wird. Die Rüge versteckter Mängel ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn unsere Mängelanzeige an den Lieferanten binnen fünf Arbeitstagen nach Entdeckung der Mängel abgesendet wird.
3. Wird die Ware nicht an uns, sondern direkt an einen von uns benannten Empfänger geliefert, so ist die Mängelanzeige in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie binnen zehn Arbeitstagen ab Lieferung der Waren an den Empfänger bzw. nach Entdeckung eines nicht offensichtlichen Mangels durch den Empfänger von uns abgesendet wird. Bei Direktlieferungen ist auch eine Überprüfung und Mängelanzeige durch den tatsächlichen Empfänger gegenüber dem Lieferanten gem. § 6 Ziffer 2. dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ausreichend.
4. Ist die Lieferung mangelhaft, so stehen uns die daraus folgenden gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt mindestens 36 Monate ab Ablieferung der Ware. Längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt.

6. Die Verjährung ist ab Mängelanzeige gehemmt und beginnt erst nach ausdrücklicher Ablehnung der Nacherfüllung weiter zu laufen. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die Verjährung hinsichtlich des nachgebesserten Mangels erneut. Bei fehlerhaften Teilen eines Gesamtprodukts ist die Hemmung bzw. der Neubeginn der Verjährung auf das fehlerhafte Einzelteil sowie auf solche Teile beschränkt, die mit dem fehlerhaften Einzelteil in Funktionszusammenhang stehen und bei denen schädigende Einflüsse durch das fehlerhafte Einzelteil nicht auszuschließen sind.

§ 7

Produkthaftung und Versicherungspflicht

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant insbesondere auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Erstattungsanspruch gegenüber dem Lieferanten nicht aus den §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten.

§ 8

Eigentumsvorbehalt und Bestellungen

1. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.
2. Sofern wir Ausgangsstoffe beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Werden die von uns beigestellten Ausgangsstoffe mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder dergestalt miteinander verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ausgangsstoffe zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass uns der Lieferant anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. Soweit die aus Nr. 2 uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 9

Schutzrechte und Geheimhaltung

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant wird uns auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechanmeldungen an den Gegenständen der Lieferung mitteilen. § 6 Nr. 4 gilt entsprechend.
2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes in Textform übermitteltes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach Nr. 2 beträgt vorbehaltlich einer längeren gesetzlichen Frist zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

§ 10

Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.
2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Soweit für Bestellungen Lieferklauseln vereinbart werden, richten sich diese nach den INCOTERMS in ihrer jeweils gültigen Fassung.